

## Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

ARD, ZDF, Deutschlandradio, BDZV, dju, DJV, Presserat, VDZ und VAUNET sind überzeugt, dass der vom Bundeskabinett am 18. Juli 2018 beschlossene und im Bundesrat am 21. September 2018 beratene Regierungsentwurf in seiner jetzigen Fassung zu einer nicht zu rechtfertigenden erheblichen Beeinträchtigung der freien Berichterstattung, insbesondere des investigativen Journalismus führt. Denn dieser ist maßgeblich auf freie Recherchen und auf den unbeeinträchtigten Zugang zu Informanten angewiesen. Der Gesetzentwurf begründet ein neues, in der Sache nicht begründetes, Risiko zivil- und/oder strafrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Recherchen und/oder Veröffentlichungen. Dabei sind die Medien für die Aufdeckung von Missständen in Unternehmen, Einrichtungen oder Behörden jedoch auf Informationen und Dokumente, gerade aus internen Geschäftsabläufen, regelmäßig angewiesen.

Ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 und den jeweiligen Stellungnahmen aus Mai/Juni 2018 fassen die Unterzeichnenden mit Blick auf die anstehende Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz deshalb ihre wesentlichen Anliegen noch einmal kurz zusammen:

- **Bereichsausnahme für die Medien**

Der einzig konsequente und rechtssichere Weg, spürbare Beeinträchtigungen von investigativer Recherche und Informantenschutz zu vermeiden, liegt in der Einführung einer Bereichsausnahme für die Medien, wie in der zugrundeliegenden Richtlinie vorgesehen. Die jetzt vorgesehene Konzeption als „Rechtfertigungsgründe“ ermöglicht die Einleitung von zivil- und strafrechtlichen Verfahren schon auf der Basis der Vermutung, es seien Geschäftsgeheimnisse in den Besitz eines Journalisten oder einer Redaktion gelangt. Für Journalisten und Informanten führt das in der Praxis selbst mit juristischer Beratung zu kaum einschätzbaren Risiken. Diese bestünden schon vor einer Veröffentlichung, was erfahrungsgemäß dazu führt, auf die Verarbeitung der Information zu verzichten („chilling effects“). Die faktische Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände erhöht das persönliche Risiko eines jeden Journalisten, wegen seiner Arbeit strafrechtliche Sanktionen in Kauf nehmen zu müssen. Die Bereichsausnahme ist in der Richtlinie auch klar angelegt bzw. gefordert: In den Erwägungsgründen (Ziffer 19, 34) und in Art. 1 Abs. 2 a der Richtlinie wird klargestellt, dass das Recht der Meinungs- und Informationsfreiheit nicht berührt werden soll. Auch Art. 5 S. 1 der Richtlinie ist hier eindeutig: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antrag ... abgelehnt wird, wenn der ... Erwerb ... erfolgt ist a) zur Ausübung des Rechts der Meinungsäußerung ...“. Folglich besteht hier keinerlei Ermessen oder Abwägungsspielraum (z. B. im gerichtlichen Verfahren), wie es der Konzeption als im Einzelfall zu prüfender Rechtfertigungsgrund aber inhärent ist.

- **Auskunftsanspruch:** Besonders kritisch sehen wir auch den Anspruch des Geheimnisinhabers gegenüber dem Rechtsverletzer auf Offenlegung seiner Quellen, d.h. den Informanten und die Informationen. Diese Regelung ist nicht mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (sowie Art. 1 Grundrechte-Charta, Art. 10 EMRK) vereinbar, steht in klarem Wertungswiderspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des Zeugnisverweigerungsrechts und ist deshalb auch in der Richtlinie nicht vorgesehen. Diese Erweiterung gegenüber dem Referentenentwurf führt zu einer empfindlichen Gefährdung von Zweck und Essenz des Informantenschutzes und stellt die gesetzlichen Garantien für Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote in Frage. Können Sender oder Verlage ihren Informanten Vertraulichkeit nicht mehr belastbar garantieren, werden Missstände in Unternehmen eher verschwiegen als aufgedeckt. Der Anspruch sollte deshalb innerhalb der geforderten Bereichsausnahme ausgeschlossen sein.
- Die **Definition des Geschäftsgeheimnisses** ist im Entwurf zu weit gefasst: Denn der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann selbst willkürlich festlegen, welche Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu gelten haben und damit den Umfang des strafrechtlichen Schutzes selbst bestimmen. Weder muss nach dem Wortlaut ein Geheimhaltungsinteresse objektiv vorliegen, noch muss der Schutz für einen Dritten (Journalisten) offenkundig sein. Selbst rechtswidrige Geschäftsgeheimnisse könnten nach der jetzigen Definition erfasst werden. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung sollten daher als Geschäftsgeheimnis nur solche Informationen geschützt sein, an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein nachweisbares berechtigtes Interesse hat.

Diese Bedenken wurden auch in der Anhörung im Ausschuss für Recht und für Verbraucherschutz am 12. Dezember 2018 sowie in der Plenardebatte zu den Anträgen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE am 15. Februar 2019 transparent: Der Gesetzentwurf enthält unnötige Verschärfungen gegenüber den europarechtlichen Vorgaben und führt darüber hinaus zu einem Kollateralschaden für den investigativen Journalismus. Dies ist angesichts der Zielsetzungen von Richtlinie und Gesetz, unionsweit vor unfairem Wettbewerb zu schützen und die Innovationsfähigkeit von Unternehmen zu stärken, weder nötig noch intendiert. Wir fordern alle Beteiligten am weiteren Gesetzgebungsverfahren deshalb dazu auf, sich für die bestmögliche Umsetzung der EU-Richtlinie und damit eine rechtssichere, eindeutige und praxistaugliche Lösung im Interesse der Meinungs- und Informationsfreiheit einzusetzen.

Berlin/Mainz, 20. Februar 2019

#### Kontakt:

Dr. Susanne Pfab  
ARD-Generalsekretariat  
Masurenallee 8-14  
14057 Berlin  
Tel: 030/890431311  
[kontakt@ard-gs.de](mailto:kontakt@ard-gs.de)

Christoph Bach  
ZDF  
ZDF-Straße 1  
55127 Mainz  
Tel: 06131/7014110  
[bach.c@zdf.de](mailto:bach.c@zdf.de)

Benno H. Pöppelmann  
DJV  
Torstraße 49  
10119 Berlin  
Tel: 030/726279212  
[poe@dju.de](mailto:poe@dju.de)